



# Vorsorgereglement

Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes

**Verabschiedet am**

28. November 2024

**Gültig ab dem**

1. Januar 2025



## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
Art. 1    Zweck und Grundlagen .....	5
Art. 2    Begriffe .....	5
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 3    Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme .....	6
Art. 4    Gemeldeter Lohn und versicherter Lohn .....	7
Art. 5    Unbezahlter Urlaub .....	8
Art. 6    Auskunfts- und Meldepflicht .....	8
Art. 7    Auszahlung der Leistungen .....	9
Art. 8    Koordination der Leistungen .....	10
Art. 9    Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen) .....	11
Art. 10   Teil- oder Gesamtliquidation .....	11
Art. 11   Nachdeckung / Nachhaftung .....	11
<b>Finanzierung</b> .....	<b>12</b>
Art. 12   Altersguthaben .....	12
Art. 13   Freiwilliger Einkauf von Leistungen .....	12
Art. 14   Altersgutschriften .....	13
Art. 15   Beiträge der versicherten Person .....	14
Art. 16   Beiträge des Arbeitgebers .....	15
Art. 17   Massnahmen bei Unterdeckung .....	15
<b>Leistungen</b> .....	<b>16</b>
Art. 18   Altersrente .....	16
Art. 19   Invalidenrente .....	17
Art. 20   Ehegattenrente .....	18
Art. 21   Lebenspartnerrenten .....	19
Art. 22   Kinderrenten .....	20
Art. 23   Todesfallkapital .....	20
Art. 24   Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF) .....	21
Art. 25   Verpfändung für Wohneigentumsförderung (WEF) .....	22
Art. 26   Ehescheidung .....	23
Art. 27   Freizügigkeitsleistung .....	23
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>25</b>
Art. 28   Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem .....	25
Art. 29   Inkrafttreten .....	25
Art. 30   Datenschutz – Bearbeitung von Personendaten .....	26
<b>Anhang I</b> .....	<b>28</b>
Ziffer 1   Maximalbetrag Konto 1 .....	28
Ziffer 2   Maximalbetrag Konto 2 .....	30
Ziffer 3   Umwandlungssatz Altersrente .....	33
Ziffer 4   Übergangsregelung AHV-Referenzalter Frauen .....	35
<b>Anhang II</b> .....	<b>36</b>
1.        Grundlagen .....	36
2.        Voraussetzungen .....	36
3.        Leistungen .....	36
4.        Finanzierung .....	36
5.        Meldepflichten .....	37
6.        Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung .....	37
7.        Ende der Weiterversicherung .....	38
8.        Wechsel der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers .....	38



# Einleitung

## Art. 1 Zweck und Grundlagen

1. Unter der Bezeichnung «Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes» (nachstehend: Pensionskasse) besteht in Brugg eine Pensionskasse im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Die Pensionskasse unterhält für die in Art. 3 bezeichneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend als Arbeitnehmer bezeichnet) des Schweizer Bauernverbandes, Brugg, sowie der ihm angeschlossenen Organisationen eine Personalvorsorge.
3. Die Pensionskasse ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Aargau eingetragen und untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA). Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen. Sie ist dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
4. Die Personalvorsorge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaut. Zwecks Sicherstellung der Vorsorgeleistungen können die Risiken Alter, Tod und Invalidität ganz oder teilweise bei entsprechenden Risikoträgern rückversichert werden, wobei die Pensionskasse selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
5. Die Verwaltung der Personalvorsorge, der Vollzug dieses Reglements und die Information der versicherten Personen sowie die Erteilung von Auskünften auf Anfrage einer versicherten Person obliegen dem Stiftungsrat. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

## Art. 2 Begriffe

1. In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

Pensionskasse	Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes
Stifterin	Schweizer Bauernverband
Arbeitgeber	Die Stifterin, sowie weitere angeschlossene Unternehmen
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Frühest mögliches Rücktrittsalter	Alter 58
Ordentliches Rücktrittsalter	AHV-Referenzalter (Alter 65 für Frauen ab Jahrgang 1964*, Alter 65 für Männer) *Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang vor 1964 siehe Anhang I Ziffer 5
BVG-Alter	Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

2. Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Der Partner, der mit einer versicherten Person oder einem Rentner in einer Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) lebt, steht im Rahmen der Pensionskasse in den gleichen Rechten und Pflichten wie der Ehegatte einer versicherten Person oder eines Rentners.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 3 Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

1. Der Pensionskasse beizutreten haben alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 7. Die Aufnahme erfolgt bei Beginn des Arbeitsvertrages, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Die Versicherung von überobligatorischen Leistungen, die nicht mit den eingebrachten Freizüigkeitsleistungen erworben werden, kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die Pensionskasse kann eine ärztliche Untersuchung auf Kosten der Pensionskasse verlangen. Lehnt die versicherte Person die schriftliche Erklärung zu ihrem Gesundheitszustand oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.
3. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 2 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Arztes, schriftlich mitgeteilt.
4. Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Tod oder die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens ein, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.
5. Von einer Gesundheitsprüfung und einem möglichen Leistungsvorbehalt sind die Mindestleistungen gemäss BVG nicht betroffen.
6. War eine Person vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, so sind folgende Bestimmungen massgebend: Führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig (Art. 18 und 23 BVG).
7. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
  - a. Arbeitnehmer, die das reglementarische Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben.
  - b. Arbeitnehmer, deren gemeldeter Lohn den Betrag von drei Viertel der maximalen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigt (dieser Betrag wird für teilinvalide Arbeitnehmer entsprechend ihrem Invaliditätsgrad reduziert).
  - c. Arbeitnehmer deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist; wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Verlängerung. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
  - d. Personen, die im Sinne der IV vollständig invalid sind, oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden.
  - e. Arbeitnehmer, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig sind und in einem Land ausserhalb der EU-/EFTA-Zone genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

- f. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können schriftlich die Befreiung von der Versicherung verlangen.
8. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Vorbehalten bleiben Art. 3 Abs. 2, 4 und 6.
9. Eintretende versicherte Personen müssen die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistungen, Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti) an die Pensionskasse verlangen, welche sie in der Schweiz erworben haben. Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden dem persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben.

#### **Art. 4    Gemeldeter Lohn und versicherter Lohn**

1. Der zu meldende massgebende Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn beim angeschlossenen Unternehmen.  
Nicht zum gemeldeten Lohn gehören gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Lohnnebenleistungen und Pauschalen, insbesondere
  - vertraglich nicht zugesicherte nur unregelmässig ausgerichtete Zahlungen/Sonderprämien
  - Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen (z.B. Pikett, Sonntags-/Nachtarbeit)
  - andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnbestandteile (z.B. Dienstalergeschenke, Auszahlung Mehrarbeitsstunden)
2. Als versicherter Lohn gilt der durch den Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV/IV.
3. Zur Einhaltung der Mindestleistungen gemäss BVG werden bis zum oberen Grenzbetrag (300% der maximalen AHV-Altersrente) sämtliche AHV-pflichtigen Lohnbestandteile versichert, die regelmässig anfallen. Diese sind der Pensionskasse vom Arbeitgeber zu melden.
4. Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige Jahreslohn massgebend, solange die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324 OR besteht, oder der Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub nach Art. 329f, 329g, 329i und 329j OR andauert.
5. Der Koordinationsabzug entspricht demjenigen gemäss BVG (87.5% der maximalen AHV-Altersrente). Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.
6. Der Stiftungsrat legt jährlich den Höchstbetrag des versicherten Lohnes fest.
7. Der versicherte Lohn entspricht mindestens 12.5% der maximalen AHV-Altersrente.
8. Bei Änderungen des versicherten Lohnes werden die versicherten Leistungen und die Beiträge angepasst.
9. Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt, zu dem der versicherte Lohn zu erhöhen wäre, nicht voll arbeitsfähig, so kann die Pensionskasse die Erhöhung der Leistungen und Beiträge vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen. Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 - 5 gelten sinngemäss.
10. Lohnanteile, die ein Arbeitnehmer von anderen Arbeitgebern bezieht, werden nicht versichert (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 BVG).

**Art. 5 Unbezahlter Urlaub**

1. Bei einem unbezahlten Urlaub von mindestens 1 Monat bis maximal 12 Monate verfügt der Versicherte über folgende Wahlmöglichkeiten:
  - a. Der Versicherte führt die Versicherung im bisherigen Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiter.
  - b. Der Versicherte führt die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weiter.
2. Bei beiden Wahlmöglichkeiten muss der Versicherte zu seinen eigenen Beiträgen auch die vollen Beiträge des Arbeitgebers übernehmen (Sparbeiträge und Risikobeiträge). Die Risikobeiträge müssen durch eine einmalige Zahlung vor Beginn des Urlaubs entrichtet werden. Die Sparbeiträge müssen je hälftig vor Antritt resp. bis zwei Monate nach Beendigung desurlaubes entrichtet werden.
3. Die entsprechende Meldung muss spätestens zwei Monate vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Pensionskasse eintreffen. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und die termingerechte Überweisung des geschuldeten Beitrages verantwortlich. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.
4. Macht der Versicherte von keiner Wahlmöglichkeit Gebrauch, so erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse (Art. 27).

**Art. 6 Auskunfts- und Meldepflicht**

1. Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem u.a. die versicherten Leistungen und der Stand des Freizügigkeitsguthabens ersichtlich sind. Weitere Daten werden den versicherten Personen auf Anfrage bekanntgegeben.
2. Die versicherten Personen haben zudem Anspruch auf Informationen bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Pensionskasse. Der Jahresbericht der Pensionskasse wird allen versicherten Personen zugänglich gemacht. Auf Wunsch kann dieser auch auf der Geschäftsstelle der Pensionskasse angefordert werden.
3. Die versicherte Person bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
  - a. die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
  - b. die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen (Art. 8, Abs. 2);
  - c. die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
  - d. der Tod eines Rentenbezügers;
  - e. die Wiederverheiratung einer Bezügerin oder eines Bezügers von Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten;
  - f. der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird (Art. 22, Abs. 4).
4. Pensionskasse und Arbeitgeber lehnen die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Die Pensionskasse behält sich die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen vor.

5. Personen, welche die Unterhaltspflicht nach Art. 40 BVG, Art. 24bis FZG sowie Art. 5, 13 und 14 Inkassohilfeverordnung (InkHV) vernachlässigen, können der Pensionskasse von den entsprechenden, mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen gemeldet werden. In solchen Fällen ist die Pensionskasse verpflichtet, die Fachstellen umgehend zu informieren, sobald Vorsorgeguthaben ausbezahlt oder verpfändet bzw. verwertet werden sollen

#### **Art. 7 Auszahlung der Leistungen**

1. Die Leistungen der Pensionskasse werden erst erbracht, wenn die Anspruchsberechtigungen eindeutig festgestellt werden konnten. Die Pensionskasse kann zu diesem Zweck alle notwendigen Unterlagen zur Einsicht verlangen, einschliesslich Dokumente mit besonders schützenswerten Daten. Die Pensionskasse schuldet nur Verzugszinsen, wenn sie die Verspätung durch offensichtlich pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Ein allfälliger Verzugszins entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG.
2. Fällige Leistungen werden an die vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten (aufgrund einer Zahlung ins Ausland) sowie Wechselkursgebühren gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
3. Unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in monatlichen nachschüssigen Raten ausbezahlt.
4. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der einfachen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.
5. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF).
6. Die Pensionskasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene versicherte Personen ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.
7. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der Pensionskasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
8. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
9. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
10. Die Verjährung der Leistungen richtet sich nach Art. 41 BVG.

**Art. 8 Koordination der Leistungen**

1. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (gemäss Art. 8 Abs. 2) 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90% des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.
2. Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Art. 8 Abs. 1 gelten:
  - a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen)
  - b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung
  - c. Leistungen der Militärversicherung
  - d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50% der Prämien bezahlt hat
  - e. Leistungen anderer beruflicher Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen
  - f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten
  - g. Im Falle von Invaliditätsleistungen ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird).
3. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
4. Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
5. Die Einkünfte der hinterlassenen Anspruchsberechtigten werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
6. Allfällige anrechenbare Kapitaleleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus dem Konto 2 wird nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
7. Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang, höchstens aber in der Höhe der reglementarischen Altersleistung. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen. Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen jedoch zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG oder vergleichbarer ausländischer Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten reglementarischen Leistungen. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
8. Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet.
9. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

10. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.
11. Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen oder obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
12. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.
13. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Pensionskasse.

#### **Art. 9 Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)**

1. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, auf die auch nach den Bestimmungen des BVG ein Anspruch besteht, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Die rentenberechtigten Personen haben jedoch nur insoweit Anspruch auf eine Rentenanpassung an die Preisentwicklung, als ihre Rente nach diesem Reglement nicht höher ist als die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Rente.

#### **Art. 10 Teil- oder Gesamtliquidation**

1. Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jede austretende versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Die Details sind im Reglement zur Vertragsauflösung und Teilliquidation geregelt.

#### **Art. 11 Nachdeckung / Nachhaftung**

1. Mit der Übertragung der Austrittsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt bei Versicherten die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt.
2. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
3. War eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig, so bleibt der Anspruch auf Invaliditäts- und Todesfallleistungen nach den Mindestbestimmungen des BVG gewahrt.

## Finanzierung

### Art. 12 Altersguthaben

1. Die Pensionskasse führt für jede versicherte Person zwei individuelle Konti, welche zusammen das Altersguthaben bilden:
  - a. Mit dem Konto 1 werden die Altersrente ab dem ordentlichen Rücktrittsalter und die damit verbundenen Leistungen finanziert.
  - b. Mit dem Konto 2 wird die Milderung der Leistungskürzung, welche bei Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter entsteht, finanziert.
2. Die individuellen Konti werden durch eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, persönliche Einkäufe, Altersgutschriften, freiwillige Zuwendungen und die Verzinsung geäufnet. Dabei gilt:
  - a. Altersgutschriften und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden dem Konto 1 gutgeschrieben, auch wenn dadurch der Maximalbetrag überschritten wird.
  - b. Persönliche Einkäufe werden den Konti 1 und 2 in aufsteigender Reihenfolge und bis zum jeweiligen Maximalbetrag gemäss Anhang I gutgeschrieben.
  - c. Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen worden sind, und die gemäss einem Scheidungsurteil überwiesene Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB werden dem Konto 1 gutgeschrieben, auch wenn dadurch der Maximalbetrag überschritten wird.
  - d. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils werden den Konti 1 und 2 in absteigender Reihenfolge belastet.
  - e. Zurückbezahlte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung werden dem Konto 1 gutgeschrieben, auch wenn dadurch der Maximalbetrag überschritten wird. Wurden für den Vorbezug oder die Scheidungsauszahlung Mittel aus dem Konto 2 entnommen, werden diese wieder dem Konto 2 gutgeschrieben. Dabei erfolgt die Gutschrift auf Konto 1 und 2 in aufsteigender Reihenfolge.
3. Die individuellen Konti werden wie folgt verzinst:
  - a. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einkäufe werden ab Valutadatum verzinst;
  - b. die Altersgutschriften werden ab dem 01.01. des Folgejahres verzinst;
  - c. zu Beginn des Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den provisorischen Zinssatz fest, welcher bei Austritten bis zum 30.12. zur Anwendung gelangt;
  - d. am Ende des Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den definitiven Zinssatz fest, welcher auf den am 31.12. vorhandenen Altersguthaben zur Anwendung gelangt (einschliesslich Austritte per 31.12.);
  - e. die minimale gesetzliche Verzinsung des BVG-Altersguthabens wird in jedem Fall gewährleistet.

### Art. 13 Freiwilliger Einkauf von Leistungen

1. Aktive versicherte Personen können ihre Vorsorgeleistungen jederzeit mit freiwilligen, persönlichen Einkäufen erhöhen. Die persönlichen Einkäufe der versicherten Person werden ihren individuellen Konti 1 und 2 in aufsteigender Reihenfolge und bis zum jeweiligen Maximalbetrag gemäss Anhang I Ziffer 1 und 2 gutgeschrieben. Sie dürfen die Summe der Maximalbeträge nicht übersteigen.

2. Von der Summe der Maximalbeträge sind allfällige Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen, auf welche die versicherte Person ausserhalb der Pensionskasse Anspruch hat. Für versicherte Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2. Für versicherte Personen, die bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöhen, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
3. Versicherte Personen, welche Leistungen für Wohneigentumsförderung (WEF) vorbezogen haben, dürfen erst wieder persönliche Einkäufe tätigen, wenn sie den Vorbezug vollständig zurückbezahlt haben. Zulässig sind allerdings Einkäufe bis längstens 3 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter. Für Einkäufe nach diesem Zeitpunkt wird der noch nicht zurückbezahlte Vorbezug bei der Berechnung der Einkaufssumme berücksichtigt.
4. Die mit persönlichen Einkäufen erworbenen Leistungen können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Alterskapital). Nicht davon betroffen sind Kapitalleistungen, welche beim Tod der versicherten Person an deren Hinterbliebene ausgerichtet werden.
5. Die persönlichen Einkäufe können grundsätzlich von den direkten Steuern abgezogen werden. Massgebend ist die Beurteilung der für die versicherte Person zuständigen Steuerbehörde. Die Pensionskasse garantiert keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen persönlichen Einkäufe.
6. Versicherte Personen, welche das 58. Altersjahr überschritten und den reglementarischen Maximalbetrag des Altersguthabens (Konto 1) für ihr Alter unter Anrechnung von Konto 2 überschritten haben, können auf die Bezahlung weiterer Sparbeiträge verzichten. Damit entfällt der Anspruch auf Sparbeiträge des Arbeitgebers und auf Altersgutschriften.
7. Hat die versicherte Person Einkäufe in das Konto 2 getätigt, sind die Leistungen der versicherten Person bei Pensionierung auf 105% des reglementarischen Leistungsziels beschränkt. Das reglementarische Leistungsziel entspricht dem Maximalbetrag von Konto 1 im ordentlichen Rücktrittsalter, multipliziert mit dem Umwandlungssatz entsprechend dem Geburtsjahr der versicherten Person. Ein allfälliger Überschuss verfällt der Pensionskasse.

**Art. 14 Altersgutschriften**

1. Aktive versicherte Personen haben ab dem 01.01. nach dem 24. Geburtstag Anspruch auf Altersgutschriften. Invalide versicherte Personen haben Anspruch auf Altersgutschriften, solange sie Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse haben.
2. Die Altersgutschriften entsprechen, je nach BVG-Alter der versicherten Person und je nach gewähltem Plan, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Altersgutschriften		
	Standard	Plus	Top
17 – 24	0.0%	0.0%	0.0%
25 – 34	10.5%	10.5%	11.0%
35 – 39	15.5%	16.5%	17.0%
40 – 44	16.5%	17.5%	19.0%
45 – 49	20.5%	22.5%	23.5%
50 – 54	20.5%	23.5%	24.5%
55 – 64/65	24.5%	27.5%	32.0%

**Art. 15 Beiträge der versicherten Person**

1. Die Beitragspflicht der versicherten Person beginnt mit ihrem Eintritt in die Pensionskasse. Sie endet mit der Pensionierung oder dem Austritt aus der Pensionskasse, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter oder wenn eine invalide versicherte Person Anspruch auf Beitragsbefreiung hat.
2. Die Beiträge der versicherten Person entsprechen, je nach BVG-Alter und je nach gewähltem Plan, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

**Plan Standard**

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17 – 24	0.0%	0.75%	0.75%
25 – 34	5.0%	0.75%	5.75%
35 – 39	7.0%	0.75%	7.75%
40 – 44	7.0%	0.75%	7.75%
45 – 49	8.0%	0.75%	8.75%
50 – 54	8.0%	0.75%	8.75%
55 – 64/65	8.0%	0.75%	8.75%

**Plan Plus**

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17 – 24	0.0%	0.75%	0.75%
25 – 34	5.0%	0.75%	5.75%
35 – 39	8.0%	0.75%	8.75%
40 – 44	8.0%	0.75%	8.75%
45 – 49	10.0%	0.75%	10.75%
50 – 54	11.0%	0.75%	11.75%
55 – 64/65	11.0%	0.75%	11.75%

**Plan Top**

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17 – 24	0.0%	0.75%	0.75%
25 – 34	5.5%	0.75%	6.25%
35 – 39	8.5%	0.75%	9.25%
40 – 44	9.5%	0.75%	10.25%
45 – 49	11.0%	0.75%	11.75%
50 – 54	12.0%	0.75%	12.75%
55 – 64/65	15.5%	0.75%	16.25%

3. Die versicherte Person kann zwischen den Plänen Standard, Plus und Top wählen. Ein Wechsel der Planvariante ist alljährlich auf den 01.01. des Folgejahres möglich. Die schriftliche Meldung muss spätestens bis 15.12. bei der Pensionskasse eingegangen sein. Neueintretende Versicherte werden im Plan Standard versichert, sofern der Pensionskasse bis zum 10. des Eintrittsmonats keine andere Planwahl schriftlich mitgeteilt wurde.
4. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der versicherten Person von ihrem Lohn ab und überweist sie zusammen mit seinen eigenen Beiträgen an die Pensionskasse.

**Art. 16 Beiträge des Arbeitgebers**

1. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt und endet mit der Beitragspflicht der jeweiligen versicherten Personen.
2. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen, je nach BVG-Alter und unabhängig des von der versicherten Person gewählten Plans, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
17 – 24	0.0%	1.75%	1.75%
25 – 34	5.5%	1.75%	7.25%
35 – 39	8.5%	1.75%	10.25%
40 – 44	9.5%	1.75%	11.25%
45 – 49	12.5%	1.75%	14.25%
50 – 54	12.5%	1.75%	14.25%
55 – 64/65	16.5%	1.75%	18.25%

3. Der Arbeitgeber überweist der Pensionskasse seine Beiträge zusammen mit den Beiträgen der versicherten Personen gemäss den Zahlungskonditionen in der Anschlussvereinbarung.

**Art. 17 Massnahmen bei Unterdeckung**

1. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100% liegt. Die Massnahmen gemäss Art. 17 Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.
2. Der Stiftungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:
  - a. Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert fünf bis sieben Jahren beheben.
  - b. Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Konten höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
  - c. Arbeitgeber und Versicherte (ab 01.01. nach dem 24. Geburtstag) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
  - d. Zukünftige Leistungsansprüche, so genannte Anwartschaften, können im überobligatorischen Bereich generell oder zeitlich befristet gekürzt werden.
  - e. Die Sanierungslast des Arbeitgebers und der Versicherten soll entsprechend dem Beitragsverhältnis der ordentlichen Beiträge im Plan Standard verteilt sein.
3. Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Anstelle von Einlagen der Arbeitgeber können Einlagen durch eine Stiftung gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB (Wohlfahrtsfonds) erfolgen.

## Leistungen

### Art. 18 Altersrente

1. Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter endet, können die Ausrichtung einer Altersrente verlangen. Die Anzeigefrist für die Ausrichtung der Altersrente beträgt 3 Monate. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Versicherte Personen, welche nicht die Ausrichtung einer Altersrente verlangen, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse nach Massgabe des vorliegenden Reglements.
2. Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis im ordentlichen Rücktrittsalter endet, haben Anspruch auf eine Altersrente, sofern sie nicht die Weiterversicherung gemäss Art. 18 Abs. 3 verlangen. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Aktive versicherte Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus fortsetzen, können die Weiterführung ihrer Versicherung bei der Pensionskasse verlangen. Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 3 Monate. Die Weiterversicherung endet mit der vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch mit dem 70. Geburtstag. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Weiterversicherung.
4. Während der Weiterversicherung gelten folgende Bestimmungen:
  - a. das Altersguthaben wird weitergeführt und verzinst;
  - b. es werden keine Beiträge mehr erhoben, und das Altersguthaben wird nicht mehr mit den reglementarischen Altersgutschriften geäufnet;
  - c. das Risiko Invalidität wird nicht mehr versichert;
  - d. die versicherten Todesfallleistungen entsprechen denjenigen eines Altersrentners, wobei die massgebende Altersrente diejenige ist, die bei Pensionierung am Ende des Sterbemonats ausgerichtet worden wäre. Hatte die versicherte Person jedoch bis 3 Monate vor ihrem Tod die Auszahlung der Altersleistungen in Kapitalform verlangt, entspricht die Todesfallleistung dem vollen Altersguthaben.
5. Aktive versicherte Personen, deren gemeldeter Lohn ab dem 58. Geburtstag abnimmt, können die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen. Die Anzeigefrist für die Teilpensionierung beträgt 3 Monate. Der Anspruch auf die Teilaltersrente entsteht am Monatsersten nach Abnahme des anrechenbaren Lohnes. Die Höhe der Teilaltersrente wird analog zur vollen Altersrente berechnet. Das vorhandene Altersguthaben wird entsprechend dem Teilpensionierungsgrad gekürzt und anschliessend weitergeäufnet. Die Teilpensionierung kann nicht rückgängig gemacht werden.
6. Für die Teilpensionierung gelten ausserdem folgende Bedingungen:
  - a. Der Anteil der vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.
  - b. Der Teilpensionierungsgrad entspricht der Abnahme des gemeldeten Lohnes im Verhältnis zum gemeldeten Lohn vor der ersten Teilpensionierung.
  - c. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.
  - d. Beträgt der verbleibende gemeldete Lohn weniger als drei Viertel der maximalen einfachen AHV-Altersrente, so wird die versicherte Person vollständig pensioniert.
  - e. Es können höchstens drei Teilpensionierungen vorgenommen werden.
  - f. Die Altersleistungen können in höchstens drei Schritten in Kapitalform bezogen werden. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

7. Invalide versicherte Personen haben im ordentlichen Rücktrittsalter Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
8. Aktive versicherte Personen, deren gemeldeter Lohn zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes verlangen:
  - a. Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 3 Monate.
  - b. Die Abnahme muss zwischen 10% und 50% betragen
  - c. Die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person.
  - d. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
9. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod der pensionierten versicherten Person.
10. Aktive versicherte Personen können ihre Altersleistungen ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Die Anzeigefrist für die Kapitalauszahlung beträgt 3 Monate. In begründeten Fällen kann die Pensionskasse die Kapitalauszahlung verweigern. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich; die Pensionskasse kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen. Invalide versicherte Personen können ihre Altersleistungen nur in Rentenform beziehen.
11. Die Anzeigefristen dieses Artikels können in begründeten Fällen zu Gunsten der versicherten Person verkürzt oder aufgehoben werden. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst, so endet die Anzeigefrist 30 Tage ab Erhalt der Kündigung.
12. Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem für diesen Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Tabellen im Anhang I, Ziffer 3.
13. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Zwischenwerte des Umwandlungssatzes werden linear interpoliert.

#### Art. 19 Invalidenrente

1. Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse haben versicherte Personen, welche von der IV als invalid anerkannt werden und beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
2. Die Feststellungen der IV sind massgeblich für den Beginn, den Invaliditätsgrad, eine allfällige Revision und das Ende des Anspruchs auf die Invalidenleistungen. Für die Abstufung gilt Folgendes:

Invaliditätsgrad der IV	Rentengrad der Pensionskasse
Unter 40%	Keine Rente
40%	25%
41%	27.5%
42%	30%
43%	32.5%
44%	35%
45%	37.5%
46%	40%
47%	42.5%
48%	45%
49%	47.5%
50% - 69%	50% bis 69% (entsprechend Invaliditätsgrad IV)
ab 70%	ganze Rente

3. Die Invalidenleistungen der Pensionskasse und die Beitragsbefreiung werden solange nicht gewährt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
4. Der Anspruch auf die Invalidenleistungen endet mit dem Tod der versicherten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Ab diesem Zeitpunkt hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente. Die Altersrente wird gleich wie für eine aktive versicherte Person berechnet (Art. 18 Abs. 12).
5. Vorbehältlich Art. 28 wird die einmal festgesetzte Invalidenrente erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
6. Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Pensionskasse weiterhin ausgerichtet, sofern und solange die versicherte Person die Voraussetzungen gemäss Art. 26a BVG erfüllt. Die Invalidenrente der Pensionskasse wird entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
7. Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 65% des letzten versicherten Lohnes.
8. Bei Teilinvalidität besteht, je nach Rentengrad, Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente. Das Altersguthaben eines Teil-Invaliden wird in einen aktiven Teil und einen dem Rentengrad entsprechenden (passiven) Teil aufgeteilt.
9. Während der Dauer des Anspruchs auf eine Invalidenrente und im Umfang des Rentengrads sind die invalide versicherte Person und der Arbeitgeber von ihrer Beitragspflicht befreit (Beitragsbefreiung). Das Altersguthaben wird während dieser Zeit weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften weitergeäufnet; unabhängig von der individuellen Planwahl der versicherten Person gilt dafür der Plan Standard. Die Kosten der Beitragsbefreiung gehen zu Lasten der Pensionskasse.

#### **Art. 20 Ehegattenrente**

1. Anspruch auf eine Ehegattenrente hat der überlebende Ehegatte, wenn eine versicherte Person stirbt, sofern er
  - a. im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder gemäss Art. 22 Abs. 2 hat oder
  - b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Folgt die Eheschliessung nahtlos auf eine ununterbrochene und dokumentierte Lebensgemeinschaft gemäss Art. 21 Abs. 3 lit. b und c, so wird die Dauer der Lebensgemeinschaft an die Ehe angerechnet.
2. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.
3. Die Ehegattenrente wird vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnzahlung oder gleichwertigen Zahlungen, ausgerichtet. Sie endet mit dem Tode des hinterlassenen Ehegatten.
4. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten vor dem 45. Geburtstag erlischt die Rente und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Rente.
5. Beim Tod einer aktiven oder invaliden versicherten Person kann der anspruchsberechtigte Ehegatte anstelle einer Ehegattenrente einen ganzen oder teilweisen Kapitalbezug verlangen. Er hat dazu vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem bei Tod vorhandenen Altersguthaben. Ein allfälliger Barwert für Rentenleistungen an den geschiedenen Partner gemäss Art. 20 Abs. 10 wird in Abzug gebracht. Bei teilweisem Kapitalbezug wird die Ehegattenrente im Umfang des Kapitalbezugsanteils gekürzt.

6. Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod
  - a. von pensionierten versicherten Personen: 60% der laufenden Altersrente;
  - b. von invaliden versicherten Personen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter; 35% des versicherten Lohnes für die Sparbeitragsbefreiung, mindestens aber 60% der voraussichtlichen Altersrente;
  - c. von aktiven versicherten Personen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter: 35% des letzten versicherten Lohnes, mindestens aber 60% der voraussichtlichen Altersrente;
  - d. Die voraussichtliche Altersrente entspricht der auf das ordentliche Rücktrittsalter mit Plan Standard und ohne Zins hochgerechneten Altersrente.
7. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente um 2% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt.
8. Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

a. Eheschliessung im 1. Jahr nach Rücktrittsalter	80%
b. Eheschliessung im 2. Jahr nach Rücktrittsalter	60%
c. Eheschliessung im 3. Jahr nach Rücktrittsalter	40%
d. Eheschliessung im 4. Jahr nach Rücktrittsalter	20%
e. Eheschliessung nach dem 5. Jahr nach dem Rücktrittsalter	0%

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.
9. Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach Eheschliessung stirbt, so besteht lediglich Anspruch auf die Mindestleistung gemäss BVG.
10. Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten, so hat dieser Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 20 BVV2 erfüllt sind. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

#### **Art. 21 Lebenspartnerrenten**

1. Stirbt eine unverheiratete, aktive oder invalide versicherte Person, so hat ihr überlebender Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern beim Tod der versicherten Person eine Partnerschaft gemäss Art. 21 Abs. 3 bestanden hat. In diesem Fall besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.
2. Lebenspartner von Altersrentenbezüger haben nur Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 21 Abs. 3 spätestens im ordentlichen Rücktrittsalter bereits erfüllt waren.
3. Eine Partnerschaft im Sinne des vorliegenden Reglements liegt vor, wenn beim Tod der versicherten Person folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt worden sind:
  - a. Beide Partner waren unverheiratet, nicht als Partner gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragen und nicht im Sinne von Art. 95 ZGB (Ehehindernisse) miteinander verwandt.

- b. Der überlebende Lebenspartner musste beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen. Oder der überlebende Lebenspartner hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und hatte in den fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen und nachweislich mit ihr eine Lebensgemeinschaft geführt.
    - c. Der überlebende Lebenspartner ist von der versicherten Person zu deren Lebzeiten schriftlich auf einem durch die Pensionskasse abgegebenen Formular bezeichnet worden.
  4. Die Bestimmungen von Art. 20 gelten sinngemäss. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der überlebende Partner heiratet oder eine neue Partnerschaft im Sinne des vorliegenden Reglements eingeht. In diesem Fall erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Lebenspartners gegenüber der Pensionskasse. Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine Kapitalabfindung im Sinne von Art. 20 Abs. 4.
  5. Nachdem während fünf vollen Jahren Leistungen ausgerichtet wurden, hat der überlebende Lebenspartner jährlich den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 4 für die Weiterentrichtung der Rente gegeben sind. Andernfalls wird die Zahlung der Rente gestoppt.

#### **Art. 22 Kinderrenten**

1. Anspruch auf eine Kinderrente haben einerseits die Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Pensionskasse für jedes ihrer Kinder, und andererseits die Kinder von verstorbenen versicherten Personen der Pensionskasse.
2. Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB sowie Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
3. Der Anspruch auf die Kinderrente beginnt gleichzeitig mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, beziehungsweise am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen.
4. Der Anspruch auf die Kinderrente endet gleichzeitig mit der Ausrichtung der Invalidenrente, spätestens jedoch mit dem 18. Geburtstag oder mit dem Tod des Kindes. Für Kinder, welche sich in Ausbildung befinden oder mindestens zu 70% invalid sind, endet der Anspruch spätestens mit dem 25. Geburtstag.
5. Die jährliche Kinderrente beträgt:
  - a. für Kinder von invaliden oder pensionierten versicherten Personen: 12% der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
  - b. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 22.3% der versicherten Ehegattenrente.

#### **Art. 23 Todesfallkapital**

1. Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person stirbt.
2. Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor der Pensionierung bzw. vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben in Konto 1. Davon in Abzug gebracht werden:
  - a. sämtliche bereits an die versicherte Person ausbezahlten Invalidenrenten und gutgeschriebenen, beitragsbefreiten Altersgutschriften, sowie
  - b. der Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, wobei für Waisenrenten von der maximalen Leistungsdauer ausgegangen wird.

Das erworbene Altersguthaben in Konto 2 wird als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

3. Hinterlässt eine aktive oder invalide Person Anspruchsberechtigte nach Art. 23 Abs. 5 Bst. a. oder b., haben diese Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe eines gemeldeten Jahreslohnes gemäss Art. 4 Abs. 1.

4. Beim Tod einer pensionierten versicherten Person besteht nur Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn sie innerhalb von 3 Jahren nach der Pensionierung stirbt und wenn kein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente besteht. Das Todesfallkapital entspricht dem dreifachen Betrag der laufenden jährlichen Altersrente, unter Abzug einer fälligen Ehegattenabfindung sowie aller bereits ausbezahlten Alters- resp. Invalidenrenten.
5. Anspruch auf das Todesfallkapital haben folgende Personen, unabhängig vom Erbrecht:
  - a. der überlebende Ehegatte der versicherten Person, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sowie natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
  - b. die Kinder der versicherten Person; bei deren Fehlen
  - c. die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen
  - d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens; bei deren Fehlen verfällt der Anspruch auf das Todesfallkapital.Anspruchsberechtigte nach lit. c oder d haben nur Anspruch auf die Hälfte des Todesfallkapitals gemäss Art. 23 Abs. 2.
6. Die Anspruchsvoraussetzung auf das Todesfallkapital ist für Lebenspartner und für von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützte Personen nur dann gegeben, wenn die versicherte Person die begünstigten Personen zu Lebzeiten schriftlich auf einem durch die Pensionskasse abgegebenen Formular gemeldet hat.
7. Die begünstigten Personen gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst c oder d haben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse einen schriftlichen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
8. Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse kann die versicherte Person die Aufteilung innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen festlegen.
9. Nicht zur Auszahlung gelangende Todesfallkapitalien verbleiben der Pensionskasse.

#### **Art. 24 Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF)**

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf die Altersleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf (WEF) vorbezugen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich; die Pensionskasse kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Pensionskasse über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; die Pensionskasse teilt den versicherten Personen und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.
7. Der Vorbezug führt zu einer Herabsetzung des verfügbaren Altersguthabens und der sich daraus ergebenden Leistungen. Das reglementarische Altersguthaben sowie das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt. Eine Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.
8. Aktive versicherte Personen können den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen zurückzahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden. Der zurückbezahlte Betrag wird dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.
10. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
11. Für die Bearbeitung eines Vorbezugsantrags erhebt die Pensionskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 500. Bei besonderem Aufwand wird ein Beitrag von CHF 1'000 erhoben.
12. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

#### **Art. 25 Verpfändung für Wohneigentumsförderung (WEF)**

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis spätestens 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf (WEF) verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.
6. Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Für die Bearbeitung eines Verpfändungsantrags kann die Pensionskasse einen Verwaltungskostenbeitrag bis max. CHF 500 erheben.
8. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
9. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

**Art. 26 Ehescheidung**

1. Bei der Scheidung einer versicherten Person kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Freizügigkeitsleistung oder Rententeile zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen.
2. Bei einer Überweisung eines Teils der Freizügigkeitsleistung wird das Altersguthaben der aktiven oder invaliden versicherten Person und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. Das reglementarische Altersguthaben sowie das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.
3. Die versicherte Person kann die entstandene Lücke durch Einlagen an die Pensionskasse ganz oder teilweise wieder schliessen. Ein Wiedereinkauf wird dem reglementarischen Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie die Kürzung gutgeschrieben.
4. Tritt bei einer aktiven oder invaliden versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Pensionskasse das Altersguthaben, den zu übertragenden Teil des Altersguthabens und die Altersrente entsprechend den gesetzlichen Vorgaben um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen kürzen.
5. Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so wird ihr in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung geteilt.
6. Werden Rententeile übertragen, so rechnet die Pensionskasse den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
7. Die lebenslange, zugesprochene Rente wird von der Pensionskasse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.
8. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das 58. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt.
9. Bei Übertragung eines Rententeils zugunsten des geschiedenen Ehegatten werden die Leistungen entsprechend reduziert. Ein übertragener Rententeil gehört nicht zur laufenden Altersrente gemäss Art. 20 Abs. 5 und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Der Anspruch auf Pensionierten-, Invalidenkinder- sowie Waisenrenten, der im Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens besteht, wird jedoch vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

**Art. 27 Freizügigkeitsleistung**

1. Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber vor Eintritt eines Vorsorgefalles endet, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung und verlassen die Pensionskasse.
2. Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis längstens zum Rücktrittsalter weitergeführt. Es gelten die Bestimmungen des Anhangs II Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig und ab diesem Zeitpunkt zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die fällige Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der für die Überweisung notwendigen Angaben, so schuldet sie ab diesem Zeitpunkt den Verzugszins gemäss Art. 7 FZV.

4. Die versicherte Person muss der Pensionskasse bei ihrem Austritt unverzüglich die für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung notwendigen Angaben mitteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
5. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie
  - a. die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25f FZG, oder
  - b. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
  - c. auf einen Betrag Anspruch hat, der unter ihrem Jahresbeitrag (Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person) liegt.

In den beiden erstgenannten Fällen ist der Anspruch auf Barauszahlung in der von der Pensionskasse festgelegten Form nachzuweisen. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich; die Pensionskasse kann zu diesem Zweck eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangen.

6. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Austritt vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.
7. Die Freizügigkeitsleistung entspricht jedoch mindestens dem Betrag nach Art. 17 FZG. Dieser setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:
  - a. die Summe der verzinsten Einlagen (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einkäufe); und
  - b. die verzinsten Sparbeiträge der versicherten Person mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch von 100%).
8. Der Zinssatz gemäss Absatz 2 entspricht dem BVG-Mindestzins. Bei einer Unterdeckung ist jedoch derjenige Zinssatz massgebend, mit dem das Altersguthaben verzinst wird.

## Schlussbestimmungen

### Art. 28 Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem

1. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 55. Altersjahr vollendet haben, richtet sich der Rentegrad weiterhin nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.
2. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der Rentegrad nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Sollte die Anpassung des Rentegrads jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads der Rentegrad sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads der Rentegrad steigt, bleibt der bisherige Rentegrad weiterhin bestehen.
3. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentegrad spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 19 Abs. 2 bestimmt. Sollte der Rentegrad dadurch sinken, wird die bisherige Rente so lange ausgerichtet, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

### Art. 29 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt für alle aktiven und invaliden Versicherten dasjenige vom 1. Januar 2024 mit allen Anhängen und Nachträgen. Für laufende Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn ab 1. Januar 2013 gilt das neue Reglement mit Ausnahme der Höhe der laufenden Renten und des versicherten Lohnes. Für laufende Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn bis zum 31. Dezember 2012 bleibt hingegen dasjenige Reglement gültig, das im Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruchs in Kraft war. Art. 28 ist zusätzlich anwendbar.
2. Dieses Reglement wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen aktiven und invaliden versicherten Personen zur Kenntnis gebracht.
3. Dieses Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.
4. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
6. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde und den versicherten Personen zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 30 Datenschutz – Bearbeitung von Personendaten**

1. Die Pensionskasse erhebt sämtliche, jedoch ausschliesslich jene Personendaten, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss Gesetz und Vorsorgereglement erforderlich sind.
2. Die Daten werden insbesondere erhoben von:
  - Aktiven Versicherten
  - Leistungsbezügern (hauptsächlich. Rentenbezüger)
  - Personen, welche eine Leistung der Pensionskasse beantragen wie z. B. geschiedene Ehepartner
  - Lebenspartnern und Begünstigten von aktiven Versicherten und Leistungsbezügern
3. Erhoben werden insbesondere die Daten zur Person und ihrer finanziellen Situation, soweit diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind.
4. Die Pensionskasse bezieht die Daten direkt von den betroffenen Personen sowie von den anderen Stellen, welche an der Durchführung der beruflichen Vorsorge der betroffenen Person beteiligt sind, wie insbesondere:
  - Arbeitgeber für Personendaten, Ein- und Austrittsdatum, Pensum, Lohn, Arbeitsort etc.
  - Vorherige und nachfolgende Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen
  - Organe der Pensionskasse wie z. B. Experte für berufliche Vorsorge oder Revisionsstelle
  - Dritte wie AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung, Anwälte, Vertrauensärzte etc.
  - Weitere Ämter und Behörden wie Betreibungsamt, Grundbuchamt, KESB, Sozialamt, Steuerbehörden etc.
  - Weitere Versicherungen wie Rückversicherung der Pensionskasse, Haftpflichtversicherung, Krankentaggeldversicherung, Unfallzusatzversicherung etc.
5. Eine Datenübermittlung erfolgt nur dann, wenn dies zur Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig ist. Die Datenübermittlung erfolgt ausschliesslich an die jeweils erforderlichen Empfänger und ausschliesslich im notwendigen Umfang. Bei der Datenübermittlung wird die Datensicherheit gewährleistet. In der Regel ist der Empfänger eine der in Abs. 4 aufgelisteten Stellen.
6. Die Datenübermittlung ins Ausland erfolgt postalisch an die betroffene Person, welche im Ausland wohnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Datenübermittlung nur in die Länder gemäss Anhang 1 Datenschutzverordnung.
7. Den betroffenen Personen stehen im Zusammenhang mit ihren Personendaten gemäss Datenschutzgesetz (DSG) folgende Rechte zu:
  - ein Auskunftsrecht über ihre bei der Pensionskasse gespeicherten Personendaten;
  - das Recht, unrichtige oder unvollständige Personendaten korrigieren zu lassen;
  - das Recht, bestimmte Personendaten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten;
  - das Recht, die Löschung oder Anonymisierung ihrer Personendaten zu verlangen, falls sie für die Durchführung der beruflichen Vorsorge nicht oder nicht mehr erforderlich sind;
  - das Recht, die Einschränkung der Bearbeitung ihrer Personendaten zu fordern, insoweit die Bearbeitung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge nicht oder nicht mehr erforderlich ist;
  - das Recht, eine Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, soweit eine Bearbeitung auf einer Einwilligung beruht.

8. Die betroffenen Personen werden im Leistungsfall zusätzlich über ihre Rechte gemäss DSG informiert. Diese Information umfasst im Speziellen die Einforderung der expliziten Zustimmung, dass für Antragsprüfung und Abwicklung des Leistungsfalls die erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide) zur Bearbeitung an die Versicherungsgesellschaft und den Experten für berufliche Vorsorge weitergeleitet werden können. Wenn die Zustimmung im Rahmen des IV-Verfahrens bereits abgegeben wurde, wird auf diese Einforderung verzichtet.
9. Die Pensionskasse hat einen Datenschutzberater ernannt, welcher den betroffenen Personen und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) als Anlaufstelle dient. Der Datenschutzberater übt seine Funktion gegenüber der Pensionskasse fachlich unabhängig und weisungsgebunden aus. Die Kontaktdaten des Datenschutzberaters können bei der Pensionskasse angefordert werden.
10. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung der Pensionskasse finden sich im Datenbearbeitungsverzeichnis und im Datenbearbeitungsreglement. Beide Dokumente können von den berechtigten Personen (insbesondere aktive Versicherte und Rentenbezüger) bei der Pensionskasse angefordert werden.

Pensionskasse des  
Schweizerischen Bauernverbandes

Für den Stiftungsrat:



Pascal Forrer, Präsident



Hanspeter Flückiger, Vizepräsident

Brugg, 28. November 2024

## Anhang I

### Ziffer 1 Maximalbetrag Konto 1 (Art. 13 des Reglements)

1. Im Konto 1 des Altersguthabens entspricht der Maximalbetrag, je nach aktueller Planzugehörigkeit und Alter beim Einkauf, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

#### Plan Standard

Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz
25	10.5%	39	207.6%	53	576.5%
26	21.2%	40	228.3%	54	608.5%
27	32.1%	41	249.3%	55	645.2%
28	43.3%	42	270.8%	56	682.6%
29	54.6%	43	292.7%	57	720.8%
30	66.2%	44	315.1%	58	759.7%
31	78.1%	45	341.9%	59	799.4%
32	90.1%	46	369.2%	60	839.9%
33	102.4%	47	397.1%	61	881.2%
34	115.0%	48	425.5%	62	923.3%
35	132.8%	49	454.6%	63	966.3%
36	150.9%	50	484.1%	64	1010.1%
37	169.4%	51	514.3%	65	1054.8%
38	188.3%	52	545.1%		

#### Plan Plus

Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz	Alter	Prozentsatz
25	10.5%	39	212.8%	53	613.2%
26	21.2%	40	234.6%	54	649.0%
27	32.1%	41	256.8%	55	689.5%
28	43.3%	42	279.4%	56	730.8%
29	54.6%	43	302.5%	57	772.9%
30	66.2%	44	326.0%	58	815.8%
31	78.1%	45	355.0%	59	859.7%
32	90.1%	46	384.6%	60	904.3%
33	102.4%	47	414.8%	61	949.9%
34	115.0%	48	445.6%	62	996.4%
35	133.8%	49	477.0%	63	1043.9%
36	152.9%	50	510.1%	64	1092.2%
37	172.5%	51	543.8%	65	1141.6%
38	192.5%	52	578.2%		

**Plan Top**

<b>Alter</b>	<b>Prozentsatz</b>	<b>Alter</b>	<b>Prozentsatz</b>	<b>Alter</b>	<b>Prozentsatz</b>
25	11.0%	39	221.5%	53	643.7%
26	22.2%	40	244.9%	54	681.1%
27	33.7%	41	268.8%	55	726.7%
28	45.3%	42	293.2%	56	773.3%
29	57.2%	43	318.0%	57	820.7%
30	69.4%	44	343.4%	58	869.1%
31	81.8%	45	373.7%	59	918.5%
32	94.4%	46	404.7%	60	968.9%
33	107.3%	47	436.3%	61	1020.3%
34	120.4%	48	468.5%	62	1072.7%
35	139.9%	49	501.4%	63	1126.1%
36	159.7%	50	535.9%	64	1180.6%
37	179.8%	51	571.2%	65	1236.3%
38	200.4%	52	607.1%		

2. Die Werte gelten jeweils für einen Einkauf am 31.12.; werden Vorsorgeleistungen unterjährig eingekauft, so werden die Prozentsätze linear interpoliert.

**Ziffer 2 Maximalbetrag Konto 2**  
(Art. 13 des Reglements)

1. Im Konto 2 des Altersguthabens entspricht der Maximalbetrag, je nach aktueller Planzugehörigkeit und Alter beim Einkauf und je nach geplantem Rücktrittsalter, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

**Plan Standard**

Alter	Prozentsatz, je nach geplantem Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	274%	234%	194%	155%	117%	80%	45%
26	280%	238%	197%	158%	119%	82%	45%
27	286%	243%	201%	161%	122%	83%	46%
28	291%	248%	205%	164%	124%	85%	47%
29	297%	253%	210%	167%	127%	87%	48%
30	303%	258%	214%	171%	129%	89%	49%
31	309%	263%	218%	174%	132%	90%	50%
32	315%	268%	222%	178%	134%	92%	51%
33	322%	274%	227%	181%	137%	94%	52%
34	328%	279%	231%	185%	140%	96%	53%
35	335%	285%	236%	189%	143%	98%	54%
36	341%	290%	241%	192%	145%	100%	55%
37	348%	296%	246%	196%	148%	102%	57%
38	355%	302%	250%	200%	151%	104%	58%
39	362%	308%	255%	204%	154%	106%	59%
40	369%	314%	261%	208%	157%	108%	60%
41	377%	321%	266%	212%	161%	110%	61%
42	384%	327%	271%	217%	164%	112%	62%
43	392%	334%	277%	221%	167%	115%	64%
44	400%	340%	282%	225%	170%	117%	65%
45	408%	347%	288%	230%	174%	119%	66%
46	416%	354%	293%	235%	177%	122%	68%
47	424%	361%	299%	239%	181%	124%	69%
48	433%	368%	305%	244%	184%	126%	70%
49	441%	376%	311%	249%	188%	129%	72%
50	450%	383%	318%	254%	192%	132%	73%
51	459%	391%	324%	259%	196%	134%	75%
52	468%	399%	330%	264%	200%	137%	76%
53	478%	407%	337%	269%	204%	140%	78%
54	487%	415%	344%	275%	208%	142%	79%
55	497%	423%	351%	280%	212%	145%	81%
56	507%	431%	358%	286%	216%	148%	82%
57	517%	440%	365%	292%	220%	151%	84%
58	528%	449%	372%	297%	225%	154%	86%
59		458%	380%	303%	229%	157%	87%
60			387%	309%	234%	160%	89%
61				316%	239%	164%	91%
62					243%	167%	93%
63						170%	95%
64							97%

## Plan Plus

Alter	Prozentsatz, je nach geplantem Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	301%	256%	212%	170%	128%	88%	49%
26	307%	261%	216%	173%	131%	90%	50%
27	313%	266%	221%	176%	133%	91%	51%
28	319%	271%	225%	180%	136%	93%	52%
29	325%	277%	230%	183%	139%	95%	53%
30	332%	282%	234%	187%	141%	97%	54%
31	338%	288%	239%	191%	144%	99%	55%
32	345%	294%	244%	195%	147%	101%	56%
33	352%	300%	248%	199%	150%	103%	57%
34	359%	306%	253%	203%	153%	105%	58%
35	366%	312%	259%	207%	156%	107%	60%
36	374%	318%	264%	211%	159%	109%	61%
37	381%	324%	269%	215%	162%	112%	62%
38	389%	331%	274%	219%	166%	114%	63%
39	397%	338%	280%	224%	169%	116%	65%
40	405%	344%	285%	228%	172%	118%	66%
41	413%	351%	291%	233%	176%	121%	67%
42	421%	358%	297%	237%	179%	123%	69%
43	429%	365%	303%	242%	183%	126%	70%
44	438%	373%	309%	247%	187%	128%	71%
45	447%	380%	315%	252%	190%	131%	73%
46	456%	388%	321%	257%	194%	133%	74%
47	465%	395%	328%	262%	198%	136%	76%
48	474%	403%	334%	267%	202%	139%	77%
49	483%	411%	341%	273%	206%	141%	79%
50	493%	420%	348%	278%	210%	144%	80%
51	503%	428%	355%	284%	214%	147%	82%
52	513%	437%	362%	289%	219%	150%	84%
53	523%	445%	369%	295%	223%	153%	85%
54	534%	454%	377%	301%	228%	156%	87%
55	544%	463%	384%	307%	232%	159%	89%
56	555%	473%	392%	313%	237%	162%	90%
57	566%	482%	400%	319%	241%	166%	92%
58	578%	492%	408%	326%	246%	169%	94%
59		502%	416%	332%	251%	172%	96%
60			424%	339%	256%	176%	98%
61				346%	261%	179%	100%
62					267%	183%	102%
63						187%	104%
64							106%

## Plan Top

Alter	Prozentsatz, je nach geplantem Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	333%	284%	235%	188%	142%	98%	54%
26	340%	290%	240%	192%	145%	100%	56%
27	347%	295%	245%	196%	148%	102%	57%
28	354%	301%	250%	200%	151%	104%	58%
29	361%	307%	255%	204%	154%	106%	59%
30	368%	313%	260%	208%	157%	108%	60%
31	376%	320%	265%	212%	160%	110%	61%
32	383%	326%	270%	216%	163%	112%	63%
33	391%	333%	276%	221%	167%	115%	64%
34	398%	339%	281%	225%	170%	117%	65%
35	406%	346%	287%	229%	173%	119%	66%
36	415%	353%	293%	234%	177%	122%	68%
37	423%	360%	299%	239%	180%	124%	69%
38	431%	367%	305%	243%	184%	126%	70%
39	440%	375%	311%	248%	188%	129%	72%
40	449%	382%	317%	253%	192%	132%	73%
41	458%	390%	323%	258%	195%	134%	75%
42	467%	397%	330%	264%	199%	137%	76%
43	476%	405%	336%	269%	203%	140%	78%
44	486%	413%	343%	274%	207%	142%	79%
45	495%	422%	350%	280%	211%	145%	81%
46	505%	430%	357%	285%	216%	148%	83%
47	516%	439%	364%	291%	220%	151%	84%
48	526%	448%	371%	297%	224%	154%	86%
49	536%	457%	379%	303%	229%	157%	88%
50	547%	466%	386%	309%	233%	160%	89%
51	558%	475%	394%	315%	238%	164%	91%
52	569%	484%	402%	321%	243%	167%	93%
53	581%	494%	410%	328%	248%	170%	95%
54	592%	504%	418%	334%	253%	174%	97%
55	604%	514%	426%	341%	258%	177%	99%
56	616%	524%	435%	348%	263%	181%	101%
57	628%	535%	444%	355%	268%	184%	103%
58	641%	546%	453%	362%	274%	188%	105%
59		557%	462%	369%	279%	192%	107%
60			471%	376%	285%	195%	109%
61				384%	290%	199%	111%
62					296%	203%	113%
63						207%	116%
64							118%

2. Die Werte gelten jeweils für einen Einkauf am 31.12.; werden Vorsorgeleistungen unterjährig eingekauft, so werden die Prozentsätze linear interpoliert. Das geplante Rücktrittsalter wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Ziffer 3 Umwandlungssatz Altersrente**  
(Art. 18 des Reglements)

1. Der Umwandlungssatz entspricht je nach Geburtsjahr und je nach Alter bei Pensionierung folgendem Prozentsatz, berechnet auf dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung.
2. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Zwischenwerte des Umwandlungssatzes werden linear interpoliert.

Männer	Umwandlungssatz, je nach Geburtsjahr							
	Alter	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
	58							5.000%
	59						5.200%	5.036%
	60					5.400%	5.220%	5.072%
	61				5.600%	5.420%	5.240%	5.102%
	62			5.800%	5.620%	5.440%	5.260%	5.112%
	63		6.000%	5.820%	5.640%	5.460%	5.280%	5.127%
	64	6.200%	6.020%	5.840%	5.660%	5.480%	5.300%	5.142%
	65	6.220%	6.040%	5.860%	5.680%	5.500%	5.320%	5.160%
	66	6.412%	6.220%	6.028%	5.836%	5.656%	5.464%	5.304%
	67	6.604%	6.400%	6.196%	5.992%	5.812%	5.617%	5.457%
	68	6.796%	6.580%	6.364%	6.148%	5.968%	5.779%	5.619%
	69	6.988%	6.760%	6.532%	6.304%	6.124%	5.950%	5.790%
	70	7.180%	6.940%	6.700%	6.460%	6.280%	6.130%	5.970%

Männer	Umwandlungssatz, je nach Geburtsjahr						
	Alter	1959	1960	1961	1962	1963	1964 und später
	58	4.939%	4.843%	4.747%	4.567%	4.367%	4.160%
	59	4.963%	4.861%	4.757%	4.580%	4.384%	4.262%
	60	4.987%	4.870%	4.769%	4.600%	4.424%	4.370%
	61	4.990%	4.882%	4.784%	4.630%	4.484%	4.484%
	62	4.993%	4.894%	4.802%	4.670%	4.604%	4.604%
	63	4.996%	4.912%	4.820%	4.730%	4.730%	4.730%
	64	4.998%	4.930%	4.862%	4.862%	4.862%	4.862%
	65	5.000%	5.000%	5.000%	5.000%	5.000%	5.000%
	66	5.144%	5.144%	5.144%	5.144%	5.144%	5.144%
	67	5.297%	5.297%	5.297%	5.297%	5.297%	5.297%
	68	5.459%	5.459%	5.459%	5.459%	5.459%	5.459%
	69	5.630%	5.630%	5.630%	5.630%	5.630%	5.630%
	70	5.810%	5.810%	5.810%	5.810%	5.810%	5.810%

Frauen Alter	Umwandlungssatz, je nach Geburtsjahr						
	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959
58						5.200%	5.036%
59					5.400%	5.220%	5.072%
60				5.600%	5.420%	5.240%	5.102%
61			5.800%	5.620%	5.440%	5.260%	5.112%
62		6.000%	5.820%	5.640%	5.460%	5.280%	5.127%
63	6.200%	6.020%	5.840%	5.660%	5.480%	5.300%	5.142%
64	6.220%	6.040%	5.860%	5.680%	5.500%	5.320%	5.160%
65	6.412%	6.220%	6.028%	5.836%	5.656%	5.464%	5.304%
66	6.604%	6.400%	6.196%	5.992%	5.812%	5.617%	5.457%
67	6.796%	6.580%	6.364%	6.148%	5.968%	5.779%	5.619%
68	6.988%	6.760%	6.532%	6.304%	6.124%	5.950%	5.790%
69	7.180%	6.940%	6.700%	6.460%	6.280%	6.130%	5.970%
70	7.360%	7.120%	6.880%	6.640%	6.460%	6.310%	6.150%

Frauen Alter	Umwandlungssatz, je nach Geburtsjahr					
	1960	1961	1962	1963	1964	1965 und später
58	4.963%	4.861%	4.757%	4.580%	4.384%	4.262%
59	4.987%	4.870%	4.769%	4.600%	4.424%	4.370%
60	4.990%	4.882%	4.784%	4.630%	4.484%	4.484%
61	4.993%	4.894%	4.802%	4.670%	4.604%	4.604%
62	4.996%	4.912%	4.820%	4.730%	4.730%	4.730%
63	4.998%	4.930%	4.862%	4.862%	4.862%	4.862%
64	5.000%	5.000%	5.000%	5.000%	5.000%	5.000%
65	5.144%	5.144%	5.144%	5.144%	5.144%	5.144%
66	5.297%	5.297%	5.297%	5.297%	5.297%	5.297%
67	5.459%	5.459%	5.459%	5.459%	5.459%	5.459%
68	5.630%	5.630%	5.630%	5.630%	5.630%	5.630%
69	5.810%	5.810%	5.810%	5.810%	5.810%	5.810%
70	5.990%	5.990%	5.990%	5.990%	5.990%	5.990%

**Ziffer 4      Übergangsregelung AHV-Referenzalter Frauen**  
(Art. 2 des Reglements)

Das Referenzalter liegt bei:

- 64 Jahren für Frauen bis und mit Jahrgang 1960
- 64 Jahren und 3 Monaten für Frauen mit Jahrgang 1961
- 64 Jahren und 6 Monaten für Frauen mit Jahrgang 1962
- 64 Jahren und 9 Monaten für Frauen mit Jahrgang 1963
- 65 Jahren für Frauen ab Jahrgang 1964.

## Anhang II

### Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

#### 1. Grundlagen

- 1.1. Dieser Anhang regelt die Weiterversicherung eines Versicherten, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs ergänzen das Vorsorgereglement und den Vorsorgeplan. Bei Abweichungen sind die Bestimmungen dieses Anhangs massgebend.

#### 2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Versicherte kann schriftlich bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Der Versicherte hat der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.
- 2.2. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen. Eine Aufhebungsvereinbarung ist einer Arbeitgeberkündigung gleichgestellt.

#### 3. Leistungen

- 3.1. Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.
- 3.2. Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten gemeldeten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 3.3. Verlangt der Versicherte bei Beginn der Weiterversicherung lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 3.4. Entscheidet sich der Versicherte für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge beenden und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weiterführen. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 3.5. Führt der Versicherte die Altersvorsorge weiter, wählt er den gewünschten Sparplan (Standard, Plus oder Top). Er kann jeweils auf 1. Januar des Folgejahres einen anderen Sparplan wählen.
- 3.6. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

#### 4. Finanzierung

- 4.1. Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die gesamten Sparbeiträge, sowie gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.
- 4.2. Die Beitragspflicht dauert bis zur Beendigung der Versicherung gemäss Punkt 7.

- 4.3. Für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG gilt:
- Die während der Weiterversicherung bezahlten Sparbeiträge werden als vom Versicherten geleistet angerechnet.
  - Auf den gesamten während der Weiterversicherung bezahlten Sparbeiträgen wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
- 4.4. Die Pensionskasse legt die Fälligkeit der Beiträge fest und stellt dem Versicherten direkt Rechnung. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die schriftliche Mahnung. Die Pensionskasse ist 14 Tage nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung auf den Zeitpunkt zu kündigen, bis zu dem die Risikobeiträge bezahlt sind. Bei der Auflösung der Weiterversicherung bleibt der Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach der Auflösung, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.
- 4.5. Hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer Sanierungsbeiträge zu leisten, bezahlt er diese auch für die Versicherten nach Art. 47a BVG.
- 4.6. Einkäufe sind möglich. Massgebend für den maximal möglichen Einkauf ist der versicherte Lohn für die Risikovorsorge.

## 5. Meldepflichten

In Ergänzung zu den Meldepflichten des Vorsorgereglements hat der Versicherte insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

- Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
- Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse
- Änderungen des Zivilstands
- Eine länger als 3 Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit
- Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

Der Versicherte trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

## 6. Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung

- 6.1. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt.
- 6.2. In der Folge endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 6.3. Der Versicherte kann im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Austrittsleistung übertragen wird. Andernfalls wird der verbleibende Teil als Altersleistung ausgerichtet.
- 6.4. Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Austrittsleistung gekürzt.

**7. Ende der Weiterversicherung**

- 7.1. Die Weiterversicherung kann vom Versicherten jederzeit auf Ende eines Monats oder durch die Pensionskasse bei Beitragsausständen gekündigt werden, worauf die Altersleistung fällig wird.
- 7.2. Im Übrigen endet die Weiterversicherung bei Übertragung von mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung, bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität oder Tod), spätestens aber bei Erreichen des Rücktrittsalters.

**8. Wechsel der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers**

Der Anschluss des früheren Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen. Die Weiterversicherung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.